Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 29.07.2021 **Drucksache** 18/**17537**

Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Norbert Dünkel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Matthias Enghuber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Parkerleichterungen auch für Eltern von Kindern mit einer Behinderung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie mündlich zu berichten, welche Personengruppen unter welchen Voraussetzungen einen Behindertenparkplatz und andere Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, wie Eltern von Kindern mit einer Behinderung, aufgrund welcher beispielsweise eine Frühförderung oder Arztbesuche erforderlich sind, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können und hierfür die Ausstellung eines orangen Parkausweises durch die Straßenverkehrsbehörde ermöglicht werden könnte. Dabei sollen die betroffenen Kommunalen Spitzenverbände miteingebunden werden.

Begründung:

Personen mit Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder Merkzeichen „Bl“ (blind) können bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) einen blauen Parkausweis beantragen. Der Parkausweis berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen sowie zu weiteren Parkerleichterungen. Das gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Personen mit bestimmten Erkrankungen können, wenn diese Erkrankung für sich allein einen bestimmten Grad der Behinderung bedingt, bei der Straßenverkehrsbehörde einen orangen Parkausweis beantragen. Der orange Parkausweis berechtigt zu verschiedenen Parkerleichterungen, nicht aber zum Parken auf Behindertenparkplätzen. Auch der orange Parkausweis gilt für Fahrten, an denen der Mensch mit Behinderung als Beifahrer teilnimmt. Die Ausstellung des Ausweises ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen und insbesondere an das Vorliegen bestimmter Erkrankungen geknüpft.

Auch für Eltern von Kindern mit einer Behinderung wären entsprechende Parkerleichterungen eine große Unterstützung. Aufgrund der engen Voraussetzungen ist die Ausstellung des orangen Ausweises nicht ohne Weiteres möglich. Beispielsweise wenn ein Kind zur Frühförderstelle oder etwa in eine Arztpraxis gebracht wird ist es hilfreich, wenn man unkompliziert in der Nähe der Einrichtungen parken kann. Deshalb sollte die Aus-

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

gabe des orangen Ausweises auch für diese Personengruppe möglich sein. Die Inanspruchnahme der Frühförderung könnte dabei durch ein fachärztliches Attest oder ggf. eine Bescheinigung einer Einrichtung (z. B. Förderbedarf) nachgewiesen werden.

Regelmäßige Petitionen im Landtag zeigen, dass die Ausgabe von blauen und orangen Parkausweisen für Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung in der Praxis regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ein umfassender Bericht soll Aufschluss darüber geben, ob insoweit Handlungsbedarf besteht.

Schwerbehindertenausweisverordnung ([SchwbAwV])

Vom 25. Juli 1991

§ 3[1] Weitere Merkzeichen

(1) Im Ausweis sind auf der Rückseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1. aG — wenn der schwerbehinderte Mensch außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 229 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. H — wenn der schwerbehinderte Mensch hilflos im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,
3. Bl — wenn der schwerbehinderte Mensch blind im Sinne des § 72 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechender Vorschriften ist,
4. Gl — wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist,
5. RF — wenn der schwerbehinderte Mensch die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt,
6. 1.Kl. — wenn der schwerbehinderte Mensch die im Verkehr mit Eisenbahnen tariflich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllt,
7. G — wenn der schwerbehinderte Mensch in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 229 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechender Vorschriften ist,
8. TBl — wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.

(2) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson im Sinne des § 229 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, sind auf der Vorderseite des Ausweises das Merkzeichen „B" und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" einzutragen.

---

[1] § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 geänd., Abs. 1 Nr. 4 eingef., bish. Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 5 und 6 und geänd. mWv 1.7.2001 durch G v. 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046); Abs. 1 Nr. 3 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022); Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 neu gef., Satz 2 geänd. mWv 12.12.2006 durch G v. 2.12.2006 (BGBl. I S. 2742); Abs. 1 Nr. 6 geänd., Nr. 7 angef., Abs. 2 neu gef. mWv 1.1.2013 durch VO v. 7.6.2012 (BGBl. I S. 1275); Abs. 1 Nr. 1 und 7 geänd., Nr. 8 angef. mWv 30.12.2016, Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7, Abs. 2 geänd. mWv 1.1.2018 durch G v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234).

§ 3: Text gilt seit 01.01.2018

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX)

Vom 23. Dezember 2016

§ 229 Persönliche Voraussetzungen

(1) [1]In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. [2]Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und eingetragenem Merkzeichen „G" geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt, oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.

(2) [1]Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. [2]Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

(3) [1]Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. [2]Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. [3]Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. [4]Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. [5]Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

§ 229: Text gilt seit 01.01.2018

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

32. Sitzung

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 09:18 bis 13:34 Uhr

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de – Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bericht der Staatsregierung
Bericht des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
zum Thema „Schwerbehindertenausweis: Merkzeichen „aG“ zeitgemäß weiterentwickeln!“
(Vollzug des Landtagsbeschlusses18/9050)

- mit Aussprache -

Vorsitz: Doris Rauscher (SPD)

Vorsitzende Doris Rauscher (SPD) erläutert, mit diesem Bericht der Staatsregierung werde der Beschluss zu dem Antrag der Fraktion der GRÜNEN auf Drs. 18/9050 vollzogen. Die Staatsregierung sei aufgefordert worden, sich auf Bundesebene weiterhin für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Merkzeichens "aG" – außergewöhnliche Gehbehinderung – einzusetzen. Des Weiteren sollte dem Fachausschuss über die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Vergabe des Merkzeichens auf Landesebene und über die Unterstützung mobilitätseingeschränkter Personengruppen berichtet werden.

RD Alexander Heinrich (Familie, Arbeit und Soziales) trägt vor, das Bundesteilhabegesetz – BTHG – habe zum 30.12.2016 die Kriterien für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" erweitert. Zuvor habe der Fokus auf einer Mobilitätseinschränkung infolge eines orthopädischen Leidens gelegen. Mit der Erweiterung seien dann auch Mobilitätseinschränkungen infolge anderer Gesundheitsstörungen dazugekommen. Nach dem BTHG bestünden Gehbehinderung und Mobilitätseinschränkung weiterhin darin, dass man sich nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeugs fortbewegen könne. Die Behindertenverbände hätten sich zufrieden mit der Neuregelung gezeigt.

In Bayern habe es seit 1999 mit dem Zeichen "Bayern aG" eine Sonderregelung gegeben. Sozial- und Innenministerium hätten nach der Einführung der neuen "aG"-Kriterien zu Ende 2018 die Aufhebung des Zeichens "Bayern aG" beschlossen. Alle Inhaber des Merkzeichens "Bayern aG" hätten das neue Merkzeichen "aG" erhalten. Rund 20.000 Menschen seien vom bayerischen in das allgemeine Merkzeichen aG überführt

worden. Der Freistaat handhabe die Vergabe des Merkzeichens im Vergleich zu den anderen Bundesländern am großzügigsten.

Das Bayerische Staatsministerium habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 25.09.2020 um Prüfung einer bürgerfreundlichen Fortentwicklung des Merkzeichens "aG" auf Bundesebene gebeten. Mit Schreiben vom 08.10.2020 habe das Bundesministerium jedoch keine Bereitschaft für eine Fortentwicklung gezeigt; Grund sei die erst drei Jahre zurückliegende Überarbeitung des Zeichens mit deutlicher Ausweitung der Kriterien. Nach Einschätzung des bayerischen Sozialministeriums gebe es keine Ländermehrheit für einen entsprechenden Antrag im Bundesrat. Die anderen Länder hätten auf der Referententagung im September 2020 keine Unterstützung eines solchen Antrags signalisiert.

Vorsitzende Doris Rauscher (SPD) erkundigt sich, ob die Überführung des Merkzeichens "Bayern aG" in das Merkzeichen "aG" ohne Anspruchs- und Qualitätsverlust gelungen sei und ob alle Inhaber und Antragsteller einen positiven Bescheid erhalten hätten. Sie, Frau Vorsitzende Rauscher, habe Kenntnis von einem Fall, bei dem die Überführung des bisherigen Merkzeichens in das neue nicht anerkannt worden sei.

RD Alexander Heinrich (Familie, Arbeit und Soziales) erwidert, seines Wissens sei das Merkzeichen eins zu eins überführt worden. In Einzelfällen könne es Probleme bei den örtlichen Straßen- und Verkehrsbehörden geben, wenn einzelne Gemeinden noch nicht umfassend über die Abschaffung des Zeichens "Bayern aG" und die Überführung in das neue Zeichen "aG" informiert worden seien. Bei Schwierigkeiten könne man sich an das Sozialministerium wenden.

Abg. Julika Sandt (FDP) möchte wissen, wie lange die Vergabe des Merkzeichens dauere und wie sich die Verkehrswende auf Menschen mit Behinderung und auf die Teilhabe auswirke. Durch den Ausbau der Radwege in München beispielsweise seien unter anderem Parkplätze und Behindertenparkplätze entfallen; oft könne ein Taxi nicht mehr vor der Tür halten.

RD Alexander Heinrich (Familie, Arbeit und Soziales) antwortet, die Antragsbearbeitung dauere zwischen drei und sechs Monaten. Über die Auswirkungen der Verkehrswende könne das Innenministerium Auskunft erteilen. Für die Zuweisung der Behindertenparkplätze seien die Kommunen zuständig.

Abg. Kerstin Celina (GRÜNE) bemerkt, der Bericht habe noch nicht die im Antrag geforderte zeitgemäße Weiterentwicklung des Merkzeichens "aG" thematisiert.

In Bayern verfügten rund 98.000 Menschen über das Merkzeichen "aG". Die Zahl der Widersprüche und Klagen bei der Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft und eines Merkzeichens sei sehr hoch. Zwischen 2009 und 2018 habe es mehr als 57.000 Klagen gegen Bescheide des Zentrums Bayern Familie und Soziales – ZBFS – gegeben. Davon seien mit 28.750 Klagen mehr als 50 % mit einem vollständigen Erfolg oder einem Teilerfolg ausgegangen. Zuvor seien 480.000 Widersprüche gegen Bescheide des ZBFS eingelegt worden, auch wenn diese Zahl sich nicht nur auf das Merkzeichen "aG" beziehe. Immer wieder gebe es Petitionen zum Merkzeichen "aG". Das weise auf ein Problem hin.

Nach Klarstellung durch das BTHG könne eine außergewöhnliche Gehbehinderung auch durch Gesundheitsstörungen aus anderen Fachbereichen als dem orthopädischen Fachbereich begründet werden. Konkret stelle sich die Frage, ob der Träger einer Prothese das Merkzeichen "aG" erhalten könne. Eine Prothese diene zwar dem Ausgleich etwa einer Gehbehinderung, sei aber nicht immer gleichbedeutend mit müheloser Fortbewegung im öffentlichen Raum. Auch sei für ältere Menschen das Tragen einer Prothese vermutlich anders zu beurteilen als für jüngere Menschen.

Interessant wäre zu erfahren, welche Länder sich gegen die Verbesserung des Merkzeichens "aG" auf Bundesebene ausgesprochen hätten. Im Hinblick auf das Ziel "Barrierefreiheit 2030" müsse eine Mehrheit im Bundesrat der Staatsregierung ein großes Anliegen sein. Offen sei, wie die Regierung weiter vorgehen wolle.

Vorsitzende Doris Rauscher (SPD) merkt an, im Ausschuss gebe es immer wieder Petitionen zum Merkzeichen "aG". Der Beschluss des Ausschusses, die Staatsregierung zur

Weiterentwicklung des Merkzeichens aufzufordern, sei einstimmig gefasst worden und habe dem Anliegen Gewicht verliehen. Es entstehe der Eindruck, die Staatsregierung sehe momentan keinen Bedarf für eine Weiterentwicklung des Merkzeichens auf Bundesebene.

RD Alexander Heinrich (Familie, Arbeit und Soziales) betont, das Ministerium nehme die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung und der Petenten deutlich wahr. Man sei aber an Bundesrecht gebunden. Der Großteil der Bundesländer sehe keinen Bedarf für eine erneute Änderung der Kriterien nach nur drei Jahren. Bayern vergebe das Merkzeichen "aG" sehr bürgerfreundlich und gehe damit fast über die neuen bundesrechtlichen Regelungen hinaus.

RD Marcus Kupfer (Zentrum Bayern Familie und Soziales) bestätigt die Einschätzung, Bayern handhabe die Vergabe des Merkzeichens "aG" sehr großzügig. Dafür sprächen auch die Zahlen: Zum 30.09.2020 habe es 128.431 Inhaber des Merkzeichens "aG" gegeben. In Relation zur Anzahl der Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung über 50 – 1,236 Millionen Menschen – seien zum Jahreswechsel 2019/2020 rund 10 % der Schwerbehinderten in Bayern Inhaber des Merkzeichens "aG" gewesen.

Abg. Kerstin Celina (GRÜNE) hält den Anstieg des relativen Anteils von Merkmalsinhabern zwischen 2018 und 2020 für positiv und möchte wissen, ob zugleich die Zahl der Widersprüche und Klagen zurückgegangen sei.

Ferner stelle sich die Frage nach den Spielräumen des ZBFS bei der Merkmalsvergabe, wenn zum Beispiel jemand eine Prothese trage, an einer Lungenerkrankung oder an etwas Ähnlichem leide.

Offen sei immer noch, welche Länder auf Bundesebene gegen die Fortentwicklung des Merkzeichens gewesen seien und wie die Staatsregierung vorgehen wolle.

RD Marcus Kupfer (Zentrum Bayern Familie und Soziales) erläutert, gemäß der aktuellen Fassung des BTHG sei ein mobilitätsbezogener Grad der Behinderung – GdB – von 80

die Voraussetzung für die Vergabe des Merkzeichens "aG". Der mobilitätsbezogene GdB könne auf unterschiedlichen Gesundheitsstörungen basieren und orthopädisch, internistisch oder neurologisch begründet sein – einzeln oder im Zusammenwirken. Bei der Merkmalsvergabe stütze sich das ZBFS auf die Befundberichte der Ärzte der Antragsteller, die versorgungsärztlich ausgewertet würden.

Die Klagequote sei unabhängig vom Merkzeichen "aG" steigend. Eine einschlägige Auswertung gebe es nicht. Teilerfolge von Klagen könnten auch auf sich verschlechternden Gesundheitszuständen im Zeitverlauf beruhen und ließen nicht unbedingt Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit des ZBFS zu.

Vorsitzende Doris Rauscher (SPD) appelliert an die Bayerische Staatsregierung, sich auf Bundesebene weiterhin aktiv und intensiv für eine Weiterentwicklung des Merkzeichens "aG" einzusetzen. Aufgrund des steigenden Lebensalters der Bevölkerung und altersbedingter Beeinträchtigungen sei mit sich ändernden Bedarfen zu rechnen. Alle Bundesländer müssten von der Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Merkzeichens überzeugt werden.

* * *

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Parkerleichterungen

Der blaue und der orange Parkausweis berechtigen zu folgenden Parkerleichterungen:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots,
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch das Zeichen "Parkplatz" und "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist,
- Parken während der Ladezeiten in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist,
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- Parken auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden,
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Voraussetzung ist stets, dass in zumutbarer Entfernung **keine andere Parkmöglichkeit** besteht.

Die **höchstzulässige Parkzeit** beträgt 24 Stunden.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Behinderten-Parkplatz und andere Parkerleichterungen

Je nach Art der Behinderung können behinderte Menschen verschiedene Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.

Personen mit Merkzeichen aG oder Bl

Personen mit **Merkzeichen aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder **Merkzeichen Bl** (blind) können bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) einen blauen Parkausweis beantragen.

Das gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Der Parkausweis berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen sowie zu weiteren **Parkerleichterungen**.

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

Der Parkausweis gilt in Deutschland, der gesamten EU und einigen weiteren Staaten.

Contergangeschädigte und vergleichbare Personen

Personen mit den folgenden Beeinträchtigungen:

- beidseitige Amelie (beide Arme fehlen) oder
- beidseitige Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder
- vergleichbare Einschränkung (z. B. völliger Funktionsverlust der Arme einschließlich der Schulter und Ellenbogengelenke)

können bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) einen blauen Parkausweis beantragen.

Das gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Der Parkausweis berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen sowie zu weiteren **Parkerleichterungen**.

Zeitliche Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, gelten dabei nicht

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

Der Parkausweis gilt in Deutschland, der gesamten EU und einigen weiteren Staaten.

Personen mit Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa

Personen mit Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa können, wenn diese Erkrankung für sich allein einen Grad der Behinderung von 60 bedingt, bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) einen orangen Parkausweis beantragen.

Das gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Der Parkausweis berechtigt zu verschiedenen **Parkerleichterungen**, nicht aber zum Parken auf Behindertenparkplätzen.

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

Der Parkausweis gilt in ganz Deutschland, aber nicht im Ausland.

Personen mit Doppelstoma

Personen mit Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) können, wenn das Doppelstoma für sich allein einen Grad der Behinderung von 70 bedingt, bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) einen orangen Parkausweis beantragen.

Das gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Der Parkausweis berechtigt zu verschiedenen **Parkerleichterungen**, nicht aber zum Parken auf Behindertenparkplätzen.

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

Der Parkausweis gilt in ganz Deutschland, aber nicht im Ausland.

Ohnhänder

Personen ohne Hände sowie vergleichbare Personen, d. h. Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hände eine Parkuhr nicht bedienen können (z. B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand), können bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zu den folgenden Parkerleichterungen:

- gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten
- Parken im Zonenhalteverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe

Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden.

Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist die Ausnahmegenehmigung auf der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

kleinwüchsige Menschen

Erwachsene Personen mit Körpergröße von 1,39 m und darunter können bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zum gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten

Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden.

Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist die Ausnahmegenehmigung auf der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung

Personen mit **vorübergehender** außergewöhnlicher Gehbehinderung (zum Beispiel bei Gipsbein nach kompliziertem Bruch) können eine befristete Ausnahmegenehmigung von ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) erhalten.

Dazu ist eine fachärztliche Bestätigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung vorzulegen. Aus dieser sollte auch hervorgehen, innerhalb welchen Zeitraums die außergewöhnliche Gehbehinderung besteht bleibt.

Handelt es sich dagegen um eine **dauernde** außergewöhnliche Gehbehinderung, dann genügt eine ärztliche Bescheinigung nicht als Nachweis. In diesem Falle ist ein **Antrag** beim ZBFS zu stellen.

Parkausweis und Behindertenparkplatz

Menschen mit Schwerbehinderung dürfen auf einem Behindertenparkplatz parken. Dazu brauchen sie aber einen blauen EU-Parkausweis. Für Deutschland gibt es außerdem den orangenen Parkausweis. Menschen mit Behinderung können auch einen persönlichen Parkplatz beantragen. Zum Beispiel vor dem eigenen Haus, der Wohnung oder am Arbeitsplatz. Lesen Sie hier die wichtigsten Informationen zu den Parkausweisen und dem eigenen Behindertenparkplatz.

- Welche Parkausweise gibt es für Menschen mit Behinderung?
- Hinweis!
- Behindertenparkplatz mit Rollstuhl-Symbol
- EU-Parkausweis: blau
- Parkausweis Deutschland: orange
- Wo und wie stellt man den Antrag auf die Parkausweise?
- Dürfen auch andere Personen den Parkausweis nutzen?
- Wer bekommt einen persönlichen Behindertenparkplatz?

Welche Parkausweise gibt es für Menschen mit Behinderung?

Es gibt zwei verschiedene Park-Ausweise für Menschen mit Schwerbehinderung: Einen blauen EU-Parkausweis und einen orangenen Parkausweis für Deutschland. Nur mit dem blauen EU-Parkausweis darf man auf Parkplätzen mit einem Rollstuhl-Symbol parken. In manchen Bundesländern gibt es noch weitere Parkausweise. Am besten fragen Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde nach.

Hinweis!

Nur Personen mit einem **blauen EU-Parkausweis** dürfen auf einem Behinderten-Parkplatz parken! Alle anderen nicht. Ein Schwerbehindertenausweis reicht nicht aus!

Behindertenparkplatz mit Rollstuhl-Symbol

Menschen mit Schwerbehinderung können nur mit einem blauen EU-Parkausweis auf einem Behindertenparkplatz parken. Behindertenparkplätze sind oft direkt am Eingang von Krankenhäusern, Rathäusern, Supermärkten oder Bahnhöfen. Behindertenparkplätze bieten mehr Platz zum Ein- und Aussteigen. Außerdem haben Menschen mit Gehbehinderung einen kürzeren Weg vom Parkplatz zum Eingang.

EU-Parkausweis: blau

Der blaue EU-Parkausweis mit Foto gilt in der Europäischen Union und einigen anderen Ländern: zum Beispiel Schweiz und Norwegen. Das Straßenverkehrsamt an Ihrem Wohnort stellt den Ausweis kostenlos aus. Nur mit dem blauen EU-Parkausweis dürfen Sie auf Behinderten-Parkplätzen mit Rollstuhl-Symbol parken.
Den blauen EU-Ausweis bekommen Menschen mit Schwerbehinderung und mit:

- außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG)
- Blindheit (Merkzeichen Bl)
- Contergan-Schädigung (beidseitige Amelie oder Phokomelie) und Menschen mit vergleichbarer Behinderung

Mit dem blauen EU-Park-Ausweis dürfen Sie hier parken:

- auf Parkplätzen mit Rollstuhl-Symbol.
- im eingeschränkten Halteverbot, im Zonen-Halteverbot und auf Anwohner-Parkplätzen bis zu 3 Stunden. Sie müssen eine Parkscheibe auslegen.
- in Fußgängerzonen während der Ladezeit.
- in verkehrsberuhigten Bereichen, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
- an Parkuhren und Parkschein-Automaten, ohne Bezahlung.

Sie dürfen meistens maximal für 24 Stunden parken. Es sei denn, es steht an den Parkplätzen eine andere Zeitangabe.
!!Achtung!!: Auf privaten Parkplätzen ist die maximale Parkdauer oft kürzer. Zum Beispiel auf Parkplätzen von Supermärkten.

Parkausweis Deutschland: orange

Der orangene Parkausweis ist nur in Deutschland gültig. Das Straßenverkehrsamt stellt den Ausweis kostenlos aus. Schwerbehinderte Menschen bekommen den Ausweis, wenn bei ihnen einer der Punkte vorliegt:

- Merkzeichen G und B und ein GdB von 80 oder höher für Einschränkungen der Beine oder der Lenden-Wirbelsäule. Das bedeutet, dass sie

diesen Ausweis nur dann bekommen, wenn sie nicht oder nur sehr schlecht gehen können.
- Merkzeichen G und B und ein GdB von 70 oder mehr für Einschränkungen der Beine oder der Lenden-Wirbelsäule **und gleichzeitig** ein GdB von 50 oder höher durch eine Funktionsstörung des Herzens und der Lunge.
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und ein Grad der Behinderung von 60 oder höher.
- Künstlicher Darmausgang und gleichzeitig künstliche Harnableitung und ein Grad der Behinderung von 70 oder höher.

Mit dem orangenen Park-Ausweis dürfen Sie hier parken:

- im eingeschränkten Halteverbot, im Zonen-Halteverbot und auf Anwohner-Parkplätzen bis zu 3 Stunden. Sie müssen eine Parkscheibe auslegen.
- in Fußgängerzonen während der Ladezeit.
- in verkehrsberuhigten Bereichen, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
- an Parkuhren und Parkschein-Automaten, ohne Bezahlung.

Mit dem orangenen Parkausweis dürfen Sie **nicht** auf Behindertenparkplätzen mit Rollstuhl-Symbol parken!

Wo und wie stellt man den Antrag auf die Parkausweise?

Den Antrag auf den blauen EU-Parkausweis oder den orangenen Parkausweis stellen Sie bei der Verwaltung in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Oft ist das beim Straßenverkehrsamt oder beim Ordnungsamt.

Das brauchen Sie für den Antrag:

- ausgefülltes Antrags-Formular,
- Ihren Schwerbehindertenausweis oder einen anderen Nachweis über Ihre Behinderung,
- für den blauen EU-Parkausweis brauchen Sie ein aktuelles Passbild,
- eine Vollmacht + Personalausweis (wenn Sie den Ausweis für eine andere Person beantragen).

Dürfen auch andere Personen den Parkausweis nutzen?

Kann ein Mensch mit Schwerbehinderung nicht selbst Auto fahren, können auch Ehepartner, Eltern und Kinder einen Parkausweis beantragen. Ehepartner, Eltern und Kinder dürfen den Parkausweis aber nur nutzen, wenn sie den Menschen mit Schwerbehinderung fahren. Der Parkausweis ist personenbezogen. Das bedeutet zum Beispiel: Man kann den Parkausweis von Max Müller nur dann nutzen, wenn Max Müller mitfährt oder selbst fährt. Welches Auto man benutzt, ist egal.

Wer bekommt einen persönlichen Behindertenparkplatz?

Menschen mit Schwerbehinderung können einen persönlichen Behindertenparkplatz für ihren Wohnort und für ihre Arbeitsstelle beantragen. Hat zum Beispiel Max Müller einen persönlichen Behindertenparkplatz vor seiner Wohnung, dann darf nur er auf diesem Parkplatz parken. Der Parkplatz bekommt dann ein Schild mit einem Rollstuhlsymbol und dem Hinweis „Mit Parkausweis Nr. …". Max Müller bekommt den passenden Parkausweis, in dem dieselbe Nummer steht.

Einen persönlichen Parkplatz bekommen Sie nur nach strenger Prüfung. Je nach Wohnort müssen Sie verschiedene Unterlagen einreichen. Zum Beispiel:

- Schwerbehindertenausweis
- blauer EU-Parkausweis mit den Merkzeichen "aG" oder "BL"
- Ärztliches Attest, dass Sie nicht weit gehen können
- Arbeits- oder Ausbildungsvertrag
- Mietvertrag

Außerdem müssen Sie begründen, warum Sie einen persönlichen Parkplatz brauchen. Zum Beispiel, weil es in der Nähe fast nie freie Parkplätze gibt. Den Antrag auf einen persönlichen Behindertenparkplatz stellen Sie beim Straßenverkehrsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Weitere Informationen

- Informationen zum Behindertenparkplatz und zu den Parkausweisen auf der Internetseite des Sozialverbandes VdK Deutschland
- Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung auf der Internetseite des ADAC
- Informationen zum Thema Parken auf www.mobilista.eu
- Übersicht über die Parkerleichterungen für Menschen mit Schwerbehinderung – Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein

zuletzt aktualisiert: 24.05.2021

×Close

Diesen Text können Sie nicht in Leichter Sprache lesen.

Welche Texte Sie in Leichter Sprache lesen können, sehen Sie auf dieser Seite.

Sie können den Text schließen:
Klicken Sie hier.

×Close

Diesen Text können Sie nicht in Leichter Sprache lesen.

Sie können den Text in Einfacher Sprache lesen:
Klicken Sie hier.

Welche Texte Sie in Leichter Sprache lesen können, sehen Sie auf dieser Seite.